



Verordnung über die Neubezeichnung der Verkehrsfläche und Nummerierung der Gebäude

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat mit Beschluss vom 14.03.2023 aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und der Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 202/2021, folgende Verordnung erlassen:

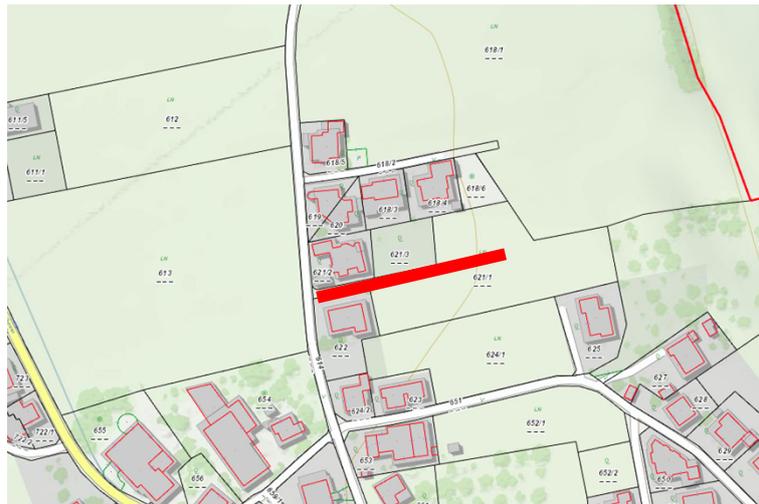
§ 1 Verkehrsflächen

(1) Im Interesse einer besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden die in der Gemeinde gelegenen Verkehrsflächen nach Maßgabe der Übersichtspläne mit folgenden Namen bezeichnet: (sind in den Skizzen rot markiert)

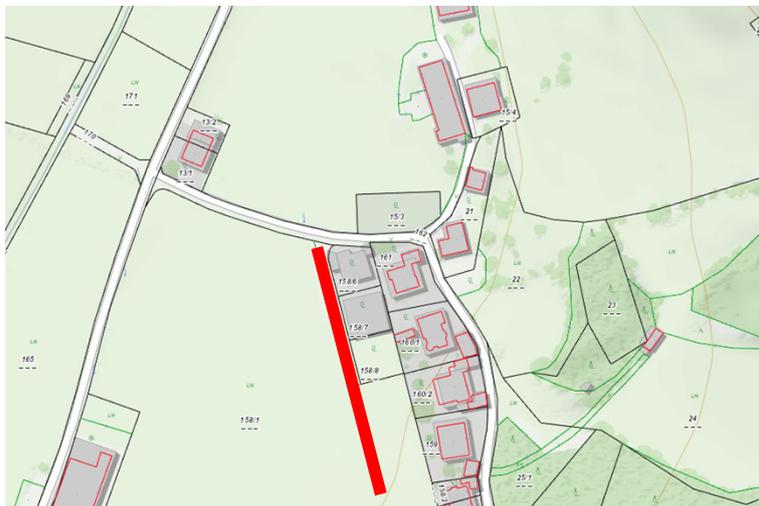
a. Bonholzweg



b. Klausnweg



c. Häuserweg



§2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Franz Kolb



Dieses Dokument wurde von Franz Kolb elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.stumm.tirol.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 15.03.2023